Preisblatt Netzentgelte Strom

Sollte aufgrund regulierungsbehördlicher Entscheidungen eine neue Erlösobergrenze für das Jahr 2027 festgelegt werden bzw. die gesetzlichen oder regulatorischen Voraussetzungen für eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte vorliegen, behält sich der Netzbetreiber eine Anpassung der Netzentgelte für das Jahr 2027 vor. Dies kann gegebenenfalls zur Nachforderung von Netzentgelten führen.

Abkürzungsverzeichnis

- **AP** Arbeitspreis
- **Bh** Benutzungsstunden
- **EnWG** Energiewirtschaftsgesetz
- **HLZF** Hochlastzeitfenster
- **JLP** Jahresleistungspreis
- **KWK** Kraft-Wärme-Kopplung
- **LP** Leistungspreis
- **MLP** Monatsleistungspreis
- **MSB** Messstellenbetrieb
- **NRK** Netzreservekapazität
- **RLM** Registrierte Leistungsmessung
- **SBL** Straßenbeleuchtungsanlagen
- **SLP** Standardlastprofil
- **StromNEV** Stromnetzentgeltverordnung
- **sVE** Steuerbare Verbrauchseinrichtung
- **ZUW** Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung

Inhalt

Preisblatt Netzentgelte Strom ... 1
1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung ... 3
– Jahresleistungspreis – Preisblatt LG JLP ... 3
2. Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung ... 5
– Monatsleistungspreis – Preisblatt LG MLP ... 5
3. Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden mit registrierender Leistungsmessung ... 7
Preisblatt LG MSB ... 7
4. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung ... 8
Preisblatt SLP ... 8
5. Hinweis zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG ... 9
5a. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG ... 10
Preisblatt sVE - Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024 ... 10
5b. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG ... 11
Preisblatt sVE – Modul 1 ... 11
5c. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG ... 12
Preisblatt sVE – Modul 1 ... 12
5d. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG ... 13
Preisblatt sVE – Modul 2 ... 13
5e. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG ... 14
Preisblatt sVE – Modul 3 – nur in Ergänzung zu Modul 1 ... 14
6. Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen ... 16
Preisblatt SBL ... 16
7. Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung ... 17
Preisblatt SLP MSB ... 17
8. Gesetzliche Umlagen ... 18
Preisblatt Umlagen ... 18
9. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung ... 19
Preisblatt ZUW ... 19

KommEnergie

1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

– Jahresleistungspreis – Preisblatt LG JLP

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 15.10.2026)

Das Entgelt für die Vorhaltung sowie die Inanspruchnahme der Netzkapazität während eines Abrechnungsjahres wird anhand der Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden bestimmt.

Jahresbenutzungsdauer	**< 2.500 Bh**		**≥ 2.500 Bh**	
Entnahmestelle	**Leistungspreis** $\frac{€}{kW * a}$	**Arbeitspreis** $\frac{ct}{kWh}$	**Leistungspreis** $\frac{€}{kW * a}$	**Arbeitspreis** $\frac{ct}{kWh}$
Mittelspannung	17,02	5,13	135,27	0,40
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	19,79	5,42	138,31	0,68
Niederspannung	23,70	5,58	117,11	1,85

Die Jahresbenutzungsdauer ($\frac{h}{a}$) wird als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung (kW) ermittelt.

Der Preis in ($\frac{€}{a}$) für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte:
- ‚Maximale jährliche Leistung P' x ‚Leistungspreis LP' sowie
- ‚Jahresenergie W' x ‚Arbeitspreis AP'

KommEnergie

Beispielrechnung für eine Entnahme in der Mittelspannung

Basisdaten des Kunden und Preise für die Netznutzung:

Netzkunde mit einer Jahresarbeit	W_{Kunde}	=	$250.000\ \frac{kWh}{a}$	
und einer Jahreshöchstleistung	P_{Kunde}	=	100 kW	
Leistungspreis	LP	=	$135{,}27\ \frac{€}{kW*a}$	(Preisblatt LG JLP, Mittelspannung)
Arbeitspreis	AP	=	$0{,}40\ \frac{ct}{kWh}$	(Preisblatt LG JLP, Mittelspannung)

$$\text{Jahresbenutzugsdauer} = \frac{Jahresenergie\ W}{maximale\ Leistung\ P}$$

$$\boldsymbol{Jahresbenutungsdauer} = \frac{250.000\ \frac{kWh}{a}}{100\ \text{kW}}$$

$$= \mathbf{2.500\ \frac{h}{a}}$$

$$Preis_{gesamt} = LP * P_{Kunde} + AP * 0{,}01\ \frac{€}{ct} * W_{Kunde}$$

$$\boldsymbol{Preis_{gesamt}} = 135{,}27\ \frac{€}{kW} * 100\ \text{kW} + 0{,}40\ \frac{ct}{kWh} * 0{,}01\ \frac{€}{ct} * 250.000\ \text{kWh}$$

$$= \mathbf{14.527{,}00\ €}$$

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

KommEnergie

2. Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

– Monatsleistungspreis – Preisblatt LG MLP

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 15.10.2026)

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die KommEnergie GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen gemäß § 19 Abs.1 StromNEV an.

	Preise	
Entnahmestelle	**Leistungspreis** $\frac{€}{kW * Monat}$	**Arbeitspreis** $\frac{ct}{kWh}$
Mittelspannung	22,55	0,40
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	23,05	0,68
Niederspannung	19,52	1,85

Der Monatspreis in $\frac{€}{Monat}$ für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte:
- ‚Maximale monatliche Leistung PM' x ‚Monatsleistungspreis MLP' sowie
- ‚Monatsenergie WM' x ‚Arbeitspreis AP'

KommEnergie

Beispielrechnung für eine Entnahme in der Mittelspannung für 3 Monate

Basisdaten des Kunden und Preise für die Netznutzung:

			1. Monat	2. Monat	3. Monat
Maximale monatliche Leistung	$P_{Max\,Monat}$	=	100 kW	50 kW	75 kW
Monatsenergie	W_{Monat}	=	25.000 kWh	12.500 kWh	18.750 kWh

Leistungspreis LP = $22{,}55\ \frac{€}{kW*Monat}$

Arbeitspreis AP = $0{,}40\ \frac{ct}{kWh}$

$$Preis_{Monat} = LP * P_{Max\,Monat} + AP * 0{,}01\ \frac{€}{ct} * W_{Monat}$$

$$Preis_{1.Monat} = 22{,}55\ \frac{€}{kW} * 100\ kW + 0{,}40\ \frac{ct}{kWh} * 0{,}01\ \frac{€}{ct} * 25.000\ kWh = 2.355{,}00\ €$$

$$Preis_{2.Monat} = 22{,}55\ \frac{€}{kW} * 50\ kW + 0{,}40\ \frac{ct}{kWh} * 0{,}01\ \frac{€}{ct} * 12.500\ kWh = 1.177{,}50\ €$$

$$Preis_{3.Monat} = 22{,}55\ \frac{€}{kW} * 75\ kW + 0{,}40\ \frac{ct}{kWh} * 0{,}01\ \frac{€}{ct} * 18.750\ kWh = 1.766{,}25\ €$$

$$Preis_{gesamt} = Kosten_{1.Monat} + Kosten_{2.Monat} + Kosten_{3.Monat}$$

$$\boldsymbol{Preis_{gesamt}} = 2.355{,}00\ € + 1.177{,}50\ € + 1.766{,}25\ €$$

$$= \mathbf{5.298{,}75\ €}$$

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

KommEnergie

3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Preisblatt LG MSB

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 15.10.2026)

Die Übergabe der ¼-h-Lastgänge an Lieferanten und Netznutzer erfolgt entsprechend der derzeit gültigen gesetzlich und behördlich vorgegebenen Fristen und Formate und ist mit dem Messstellenbetriebspreis abgegolten.

Entgelt für Messstellenbetrieb (Entnahme)		**Preis je Messeinrichtung (Messlokation) Messstellenbetrieb** $\frac{€}{a}$
Mittelspannung einschließlich Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	Zähler	393,82
	Wandlersatz	215,33
Niederspannung einschließlich Umspannung Mittel-/ Niederspannung	Zähler	287,53
	Wandlersatz	14,43

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die KommEnergie GmbH Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

KommEnergie

4. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Preisblatt SLP

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 15.10.2026)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Preise	Grundpreis $\frac{€}{a}$		Arbeitspreis $\frac{ct}{kWh}$	
Entnahme	**Netto**	**Brutto**	**Netto**	**Brutto**
Niederspannung	87,60	104,24	5,95	7,08

Basisdaten des Kunden:

$Jahresarbeit_{Niederspannung}$ = 3.500 $\frac{kWh}{a}$

Preis = $Grundpreis_{Netto}$ + $Arbeitspreis_{Netto}$ * $0{,}01\frac{€}{ct}$ * $Jahresarbeit_{Niederspannung}$

$\boldsymbol{Preis}$ = 87,60 € + 5,95 $\frac{ct}{kWh}$ * $0{,}01\frac{€}{ct}$ * 3.500 kWh

= **295,85 €**

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

5. Hinweis zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientieren Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1, 2 und 3) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung drei Module vorgesehen.

Modul 1:

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80€ für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen.

Modul 2:

Der **reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40% vom Arbeitspreis** des jeweiligen Netzbetreibers für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung.

Modul 3:

Dies ist ein **zeitvariables Netzentgelt** mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der **Standardtarifstufe (ST)**, hat der Netzbetreiber eine **Hochlasttarifstufe (HT)** und eine **Niedriglasttarifstufe (NT)** zu bilden und in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Die **Hochlasttarifstufe** muss in **mindestens 2 Stunden eines Tages** abgerechnet werden und darf die **Standardtarifstufe um maximal 100% übersteigen**. Die **Niedriglasttarifstufe** ist im Korridor **zwischen 10 und 40% der Standardtarifstufe** zu bilden.
Für das Verhältnis HT zu NT gilt: Ein hypothetischer Verbraucher mit einem dem Standardlastprofil für Haushaltskunden (H0) identischen Verbrauchsprofil wäre bei einer existierenden Wahlmöglichkeit indifferent zwischen dem Arbeitspreis für Entnahme ohne Leistungsmessung und dem Modul 3. Die Abrechnung von Modul 3 erfolgt erstmals ab dem 01. April 2025.

Zusätzliche Informationen:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Modulen besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Leistungsmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahme Datum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit sVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Grundmodul" anzuwenden.

Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits **vor dem 01.01.2024** ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, ist auf die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

KommEnergie

5a. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisblatt sVE – Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 15.10.2026)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Nachfolgende Preise gelten für steuerbare Bestandsanlagen mit Gewährung eines reduzierten Netzentgeltes nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung vor dem 01.01.2024.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung (Bestandsanlagen vor 01.01.2024):

Entnahme durch	Grundpreis $\frac{€}{a}$		Arbeitspreis $\frac{ct}{kWh}$	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Nachtspeicherheizung	-	-	2,62	3,12
sonstige Verbrauchseinrichtungen	-	-	2,62	3,12

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

KommEnergie

5b. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisblatt sVE – Modul 1

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 15.10.2026)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Festlegung BK6-22/300 Ziffer 2.4.1.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Preise	**Grundpreis** $\frac{€}{a}$		**Arbeitspreis** $\frac{ct}{kWh}$	
Entnahme	**Netto**	**Brutto**	**Netto**	**Brutto**
Niederspannung	87,60	104,24	5,95	7,08

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1	$\frac{€}{a}$ **Netto**	$\frac{€}{a}$ **Brutto**
Pauschale Reduzierung* =	-111,85	-133,10

*) Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann die Verbrauchseinrichtung vor Ort genau analysiert werden und eine Information erfolgen, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

KommEnergie

5c. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisblatt sVE – Modul 1

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 15.10.2026)

Netznutzung mittels registrierender Leistungsmessung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Festlegung BK6-22/300 Ziffer 2.4.1.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Jahresbenutzungsdauer	**< 2.500 Bh**		**≥ 2.500 Bh**	
Entnahmestelle	**Leistungspreis** $\frac{€}{kW * a}$	**Arbeitspreis** $\frac{ct}{kWh}$	**Leistungspreis** $\frac{€}{kW * a}$	**Arbeitspreis** $\frac{ct}{kWh}$
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	19,79	5,42	138,31	0,68
Niederspannung	23,70	5,58	117,11	1,85

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1	$\frac{€}{a}$ **Netto**
Pauschale Reduzierung* =	-111,85

*) Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann die Verbrauchseinrichtung vor Ort genau analysiert werden und eine Information erfolgen, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

KommEnergie

5d. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisblatt sVE – Modul 2

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 15.10.2026)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Festlegung BK6-22/300 Ziffer 2.4.1.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 2:

Entnahme durch	Grundpreis $\frac{€}{a}$		Arbeitspreis $\frac{ct}{kWh}$	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
steuerbare Verbrauchseinrichtung	-	-	2,38	2,83

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann die Verbrauchseinrichtung vor Ort genau analysiert werden und eine Information erfolgen, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

KommEnergie

5e. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisblatt sVE – Modul 3 – nur in Ergänzung zu Modul 1

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 15.10.2026)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Festlegung BK6-22/300 Ziffer 2.4.1.

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):
- **ST** (Standardtarifstufe = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
- **HT** (Hochlasttarifstufe)
- **NT** (Niedriglasttarifstufe)

Die Anwendung der drei Tarifstufen nach Modul 3 erfolgt gem. nachfolgender Tabelle*:

Preise	Standardtarifstufe (ST) $\frac{ct}{kWh}$		Hochlasttarifstufe (HT) $\frac{ct}{kWh}$		Niedriglasttarifstufe (NT) $\frac{ct}{kWh}$	
Entnahme	**Netto**	**Brutto**	**Netto**	**Brutto**	**Netto**	**Brutto**
Niederspannung	5,95	7,08	8,87	10,56	0,60	0,71

Quartal	Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum
Quartal 1 (01.01. – 31.03.)	05:00 – 17:00 Uhr 21:00 – 00:00 Uhr	17:00 – 21:00 Uhr	00:00 – 05:00 Uhr
Quartal 2 (01.04. – 30.06.)	05:00 – 17:00 Uhr 21:00 – 00:00 Uhr	17:00 – 21:00 Uhr	00:00 – 05:00 Uhr
Quartal 3 (01.07. – 30.09.)	05:00 – 17:00 Uhr 21:00 – 00:00 Uhr	17:00 – 21:00 Uhr	00:00 – 05:00 Uhr
Quartal 4 (01.10. – 31.12.)	05:00 – 17:00 Uhr 21:00 – 00:00 Uhr	17:00 – 21:00 Uhr	00:00 – 05:00 Uhr

*) Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.3, Rz. 124

Beispiele

07:30 – 08:45 Uhr bedeutet von 07:30:00 bis 08:44:59
16:30 – 19:30 Uhr bedeutet von 16:30:00 bis 19:29:59

Umsetzung

Die drei Tarifstufen sind gem. der dargestellten Tabelle an allen Tagen gültig.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

KommEnergie

6. Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

Preisblatt SBL

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 15.10.2026)

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird seit dem 1. Januar 2014 entsprechend der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von > 2.500 $\frac{h}{a}$ über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

	Arbeitspreis $\boldsymbol{AP\ Misch}$ $\boldsymbol{\frac{ct}{kWh}}$
Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV	4,74

Im Netzgebiet der KommEnergie GmbH gilt eine Brenndauer von $\frac{1}{4.050}\ \frac{a}{h}$. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

$$AP_{Misch} = 100\ \frac{ct}{€} * LP_{NS\ \geq 2.500\ Bh}\ \frac{€}{kW*a} * \frac{1}{4.050}\ \frac{a}{h} + AP_{NS\ \geq 2.500\ Bh}$$

$$\boldsymbol{AP_{Misch}} = 100\ \frac{ct}{€} * 117{,}11\ \frac{€}{kW*a} * \frac{1}{4.050}\ \frac{a}{h} + 1{,}85\ \frac{ct}{kWh}$$

$$= 4{,}74\ \frac{ct}{kWh}$$

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

KommEnergie

7. Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

Preisblatt SLP MSB

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 15.10.2026)

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die KommEnergie GmbH Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt) Messstellenbetrieb $\frac{€}{a}$	
Entgelt für Messstellenbetrieb (Entnahme)	**Netto**	**Brutto**
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler*)	10,32	12,28
Wechsel- und Drehstrom Zweitarifzähler**)	11,67	13,89
Wandler	14,43	17,17
Schaltgeräte	10,63	12,65

*) gilt auch für Eintarif-2-Energie-Richtungszähler und EDL21-Zähler
**) gilt auch für Mehrtarif- und 2-Energie-Richtungszähler. Tarifschaltung: HT-Zeiten: Mo.Fr- 6-22 Uhr, Sa. 6-13 Uhr, restliche Zeit NT. Die Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten jeweils um mehrere Minuten variieren können.

In den o.g. Preisen ist eine einmalige Ablesung enthalten.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

8. Gesetzliche Umlagen

Preisblatt Umlagen

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 15.10.2026)

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWKG-Umlage,
- Aufschlag für besondere Netznutzung,
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

KommEnergie

9. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Preisblatt ZUW

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 15.10.2026)

Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung in der Niederspannung	**€**	
	Netto	**Brutto**
Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung:		
Für die Unterbrechung	72,93	
Für die Wiederherstellung	89,95	107,04

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie in höheren Spannungsebenen werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch vorgenannte Pauschalen.

Die Bruttopreise beinhalten einen Umsatzsteuersatz von 19%.